

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 17.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 am 28.12.2012), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2015, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Integrationslotsen und regelmäßig tätige Migrationshelfer erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120,00 EUR, wobei tatsächliche Einsatzzeiten mit 10,00 EUR/Std. und Fahrkosten nach den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden ehrenamtlich tätigen Personen Reisekosten aufgrund der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 10.01.2017 (Nds. GVBl. Nr. 1/2017, Seite 2 ff) in der zurzeit geltenden Fassung gewährt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 10. Dezember 2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Heymann